



5. Auflage
Inkl. Tiertransportgesetz Novelle 2022
Inkl. Vorschriften der Verordnung BGBl. II Nr. 254/2024

Tiertransportvorschriften in Österreich

Ihr Wissen wächst 

www.lfi.at

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft


LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums.
Here Investing Europe in
the Rural Areas.



IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: LFI Österreich, Schauffergasse 6, 1015 Wien, Tel.: 01/534 41-8566,

E-Mail: lfi@lk-oe.at, www.lfi.at

Projektleitung: Mag. Max Hörmann

Redaktion: Mag. Stefan Fucik, Mag. Max Hörmann, DIⁿ Elisabeth Lenz, Dr.ⁱⁿ Kerstin Seitz

Fotos: Bundes-LFI, Fotoarchiv des BML, agrarfoto.com, Mag. Stephan Hintenaus, Mag. Stefan Fucik

bzw. angegebene Quelle

Gestaltung: G&L Werbe und Verlags GmbH, Wien; Aktualisierung der 5. Auflage: Ingrid Gassner, Wien

Lektorat: Yvonne Gokesch

Copyright: Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und Autoren können jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Hinweis: Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wurde zum Teil von geschlechtergerechten Formulierungen Abstand genommen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Redaktionsschluss: Februar 2025, 5. Auflage

inhalt

Einleitung und Geltungsbereich	4
Hinweise für Hobbytransporte	
Grundsätzliche Überlegungen	6
KAPITEL 1	Allgemeine Bedingungen 7
KAPITEL 2	Transportpapiere 8
KAPITEL 3	Technische Vorschriften 9
KAPITEL 4	Befähigungsnachweis 18
KAPITEL 5	Kurzstreckentransporte (= bis 8 Std.) 19
KAPITEL 6	Langstreckentransporte (= über 8 Std.) 20
KAPITEL 7	Kontrollen und Strafbestimmungen 25
Checkliste	26
Kontakte	27

Einleitung und Geltungsbereich

Diese Broschüre soll Ihnen die einschlägigen Vorschriften vermitteln, die beim Transport von Tieren eingehalten werden müssen. Der Transport von Wassertieren wird hier jedoch nicht behandelt.

Seit Jänner 2007 regelt die EU-Tiertransportverordnung (EG) Nr. 1/2005 europaweit einheitlich all jene Tiertransporte, die in Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. zu kommerziellen Zwecken durchgeführt werden. Diese Verordnung ist grundsätzlich auf alle Wirbeltiertransporte anzuwenden. Jedoch existieren besondere Vorschriften, in erster Linie für landwirtschaftliche Nutztiere.

Die Verordnung gilt nicht für den Transport von Tieren, der nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird, und nicht für den Transport von Tieren, der unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik erfolgt. Aber Achtung, Tiertransporte, die nicht unter die EU-Tiertransportverordnung fallen, werden jedoch durch das Tierschutzgesetz in § 11 geregelt!

Tiertransporte, die von den Bestimmungen der EU-Tiertransportverordnung ausgenommen sind, unterliegen gemäß Tierschutzgesetz dennoch sinngemäß einigen wesentlichen Anforderungen der EU-Tiertransportverordnung!

Tierschutzgesetz § 11

„Soweit Transporte, einschließlich der Ver- und Entladung, nicht unter die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport [...] oder sonst unter das Tiertransportgesetz 2007 [...] fallen, gelten Art. 3 sowie der Anhang I Kapitel I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sinngemäß.“

Das bedeutet, die „Allgemeinen Bedingungen“ (in dieser Broschüre Kapitel 1) sowie die Bestimmungen zur Transportfähigkeit, zu den Transportmitteln und zur Transportpraxis (in dieser Broschüre Kapitel 3 a, b und c) sind sinngemäß einzuhalten. Unter „sinngemäß“ ist zu verstehen, dass der wesentliche Gehalt der Rechtsnorm anzuwenden ist, aber nicht unbedingt dem Wortlaut der Vorschrift Folge zu leisten ist.

Der Transport zu kommerziellen Zwecken beschränkt sich laut EU-Verordnung nicht nur auf Fälle, in denen unmittelbar ein Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgt. Er schließt insbesondere auch Fälle ein, in denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht bzw. angestrebt wird. Die Grenzen bei der Auslegung der wirtschaftlichen Tätigkeit sind natürlich fließend. So wird ein Reiter, der mit seinem Pferd zu einem Turnier fährt, meist nicht wirtschaftliche Interessen im Vordergrund haben. Oder der Obmann eines Kleintierzüchtervereines, der zu einer Ausstellung fährt und andere Tiere seiner Vereinsmitglieder mitnimmt. Sind jedoch Aufschriften mit Werbung für Transporte und mehrere Tiere von verschiedenen Besitzern vorhanden, so kann man von einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgehen. Grundsätzlich muss der Transporteur

nachweisen, dass er nicht unter die EU-Tiertransportverordnung fällt. (Handbuch Tiertransporte, BMASGK 2018)

Dieses umfassende Regelwerk der EU-Tiertransportverordnung wurde in erster Linie geschaffen, um den Schutz von Tieren, insbesondere bei internationalen Transporten, zu erhöhen. Da es sich um eine EU-Verordnung handelt, muss sie nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden, weil sie automatisch in jedem Mitgliedsstaat gilt und direkt anwendbares Recht darstellt.

Somit sind sowohl die Bereiche Straßen-, Luft-, Schienen- und Schiffstransporte als auch die Vorschriften über die Ausstattung der Transportmittel etc. durch die EU-Tiertransportverordnung abgedeckt.

Zur Regelung von Behördenzuständigkeiten, Strafbestimmungen und zusätzlichen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen, die beim Transport von Tieren einzuhalten sind, wurde das „Tiertransportgesetz 2007“ erlassen.

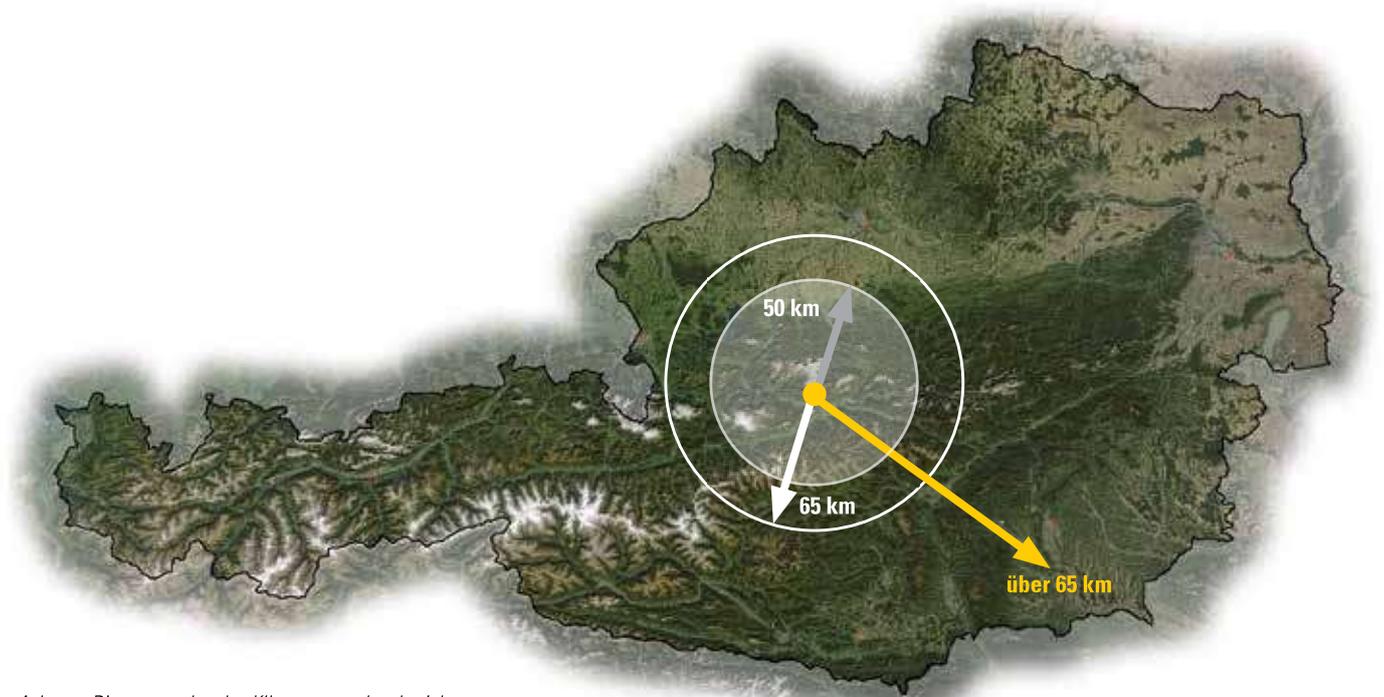


Für Tiertransporte zu Freizeitzwecken sind zwar Befähigungsnachweis oder Zulassung als Transportunternehmer nicht notwendig, dennoch sind einige Vorschriften zu beachten!

Nicht den Transporten mit wirtschaftlicher Absicht zuzurechnen sind:

- Transporte zu Veranstaltungen zu Hobby- oder Freizeitwecken, die weder unmittelbar noch mittelbar mit Gewinnabsicht, sondern vielmehr aus Liebhaberei oder als Hobby veranstaltet werden, selbst dann, wenn ein Tier indirekt, z. B. durch Prämierungen, an Wert gewinnt, ein Preisgeld ausbezahlt wird oder auch ein Eintrittsgeld vom Veranstalter zur Abdeckung der Unkosten (wie Saalmiete, tierärztliche Betreuung, Sicherheitsmaßnahmen etc.) verlangt wird. Gemeint sind damit beispielsweise:
 - diverse Kleintierschauen (Hunde-, Katzen-, Meerschweinchen-, Kaninchenausstellungen u.ä.)
 - diverse sportliche Veranstaltungen, wie Reitturniere, Schlittenhunderennen, Leistungsschauen etc.
 - Veranstaltungen aufgrund von Brauchtum oder aus kulturellen Gründen
 - Zirkusbetriebe (unterliegen nach Auffassung der EU-Kommission nicht der Verordnung [EG] Nr. 1/2005)
 - Taxifahrten mit Hund
 - Umzug mit eigenen Tieren – auch von professionellen Übersiedlungsunternehmen
- innerbetriebliche Transporte, die aus Tierschutzgründen durchgeführt werden, wie z. B.
 - der Transport von Tieren kurz vor od. nach der Geburt (Muttertier und Jungtier), um den Tieren hygienischere Verhältnisse für die Geburt zu bereiten.
 - um kranke und verletzte Tiere und solche mit physiologischen Schwächen od. pathologischen Zuständen im eigenen Stall besser versorgen zu können. Solche Tiere können von der Weide in den Stall transportiert werden.
- innerbetriebliche Transporte, wenn im Rahmen von Produktionszyklen die Tiere zwischen verschiedenen Ställen eines Besitzers transportiert werden.
- Transporte, die ausschließlich zur Versorgung und Behandlung und über eine Strecke von höchstens 50 km in den heimatischen Stall erfolgen.

(Auszugsweise aus dem Handbuch Tiertransporte, BMASGK 2018)



Achtung: Die entsprechenden Kilometerangaben beziehen sich auf gefahrene Kilometer und nicht auf die Luftlinie!

Je nach Transportstrecke sind unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen. Für Landwirte gibt es für Transporte bis 50 km bzw. zu oder von der Alm Erleichterungen. Abgesehen davon wird zwischen Transporten bis 65 km bzw. über 65 km sowie bis acht Stunden bzw. über acht Stunden Beförderungsdauer unterschieden.

Grundsätzliche Überlegungen

Landwirte, die

a) Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung

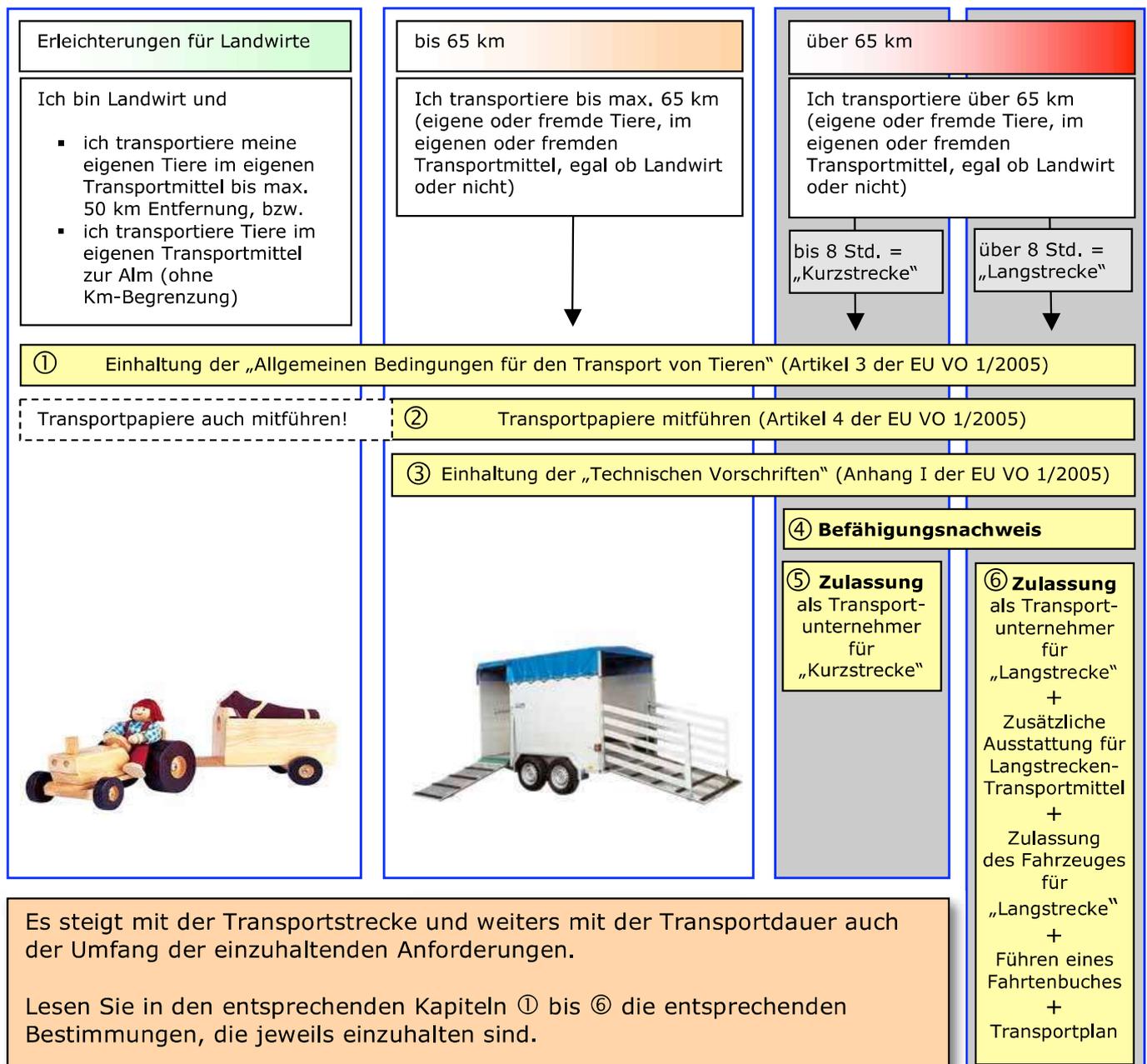
bzw.

b) ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren, müssen die „Allgemeinen Bedingungen“ (siehe Kapitel 1) einhalten.

Wie einleitend beschrieben, steigt mit der Transportstrecke und weiters mit der Transportdauer auch der Umfang der einzuhaltenen Anforderungen.

Von der Einhaltung der „Allgemeinen Bedingungen“ als Mindestanforderung reicht die Palette der Anforderungen bis hin zum „Vorhandensein eines entsprechenden Navigationssystems bei internationalen Langstreckentransporten, mit dem Informationen, die den Angaben im Fahrtenbuch gleichwertig sind, und mit deren Hilfe Informationen über das Öffnen bzw. Schließen der Ladebordwand aufgezeichnet und übermittelt werden können“. (EU VO 1/2005)

Die folgende Grafik gibt einen kurzen Überblick über die Mindestanforderungen je nach gefahrener Strecke:





Tier Transport

Die Bestimmungen dieses Kapitels sind bei allen Tiertransporten einzuhalten.

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

Darüber hinaus müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen.
- b) Die Tiere sind transportfähig.
- c) Die Transportmittel sind so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.
- d) Die Ver- und Entladevorrichtungen sind so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.
- e) Die mit den Tieren umgehenden Personen sind hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert und wenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen könnten.
- f) Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt ohne Verzögerungen und das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten.
- g) Die Tiere verfügen entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe.

- h) Die Tiere werden in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und Größe angepasst ist, versorgt und können ruhen.

Seit 20. September 2024 gilt ergänzend für Transporte von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen durch die Verordnung BGBl. II Nr. 254/2024:

Bestehen keine besonderen rechtlichen Vorgaben zur Versorgung mit Wasser, so hat der Betreuer bzw. der Fahrer dennoch darauf zu achten, ob der Zustand und das Verhalten der Tiere eine Tränkung während des Transports erforderlich macht, und eine solche im Bedarfsfall vorzunehmen.

Erläuterung des Gesundheitsministeriums: Tränken sind nur bei Fahrzeugen für den Langstreckentransport verpflichtend. Bei Kurzstrecken liegt es in der Verantwortung des Fahrers, auf die ausreichende Versorgung der Tiere zu achten. Dies kann etwa durch Mitführen eines Kübels gewährleistet werden, liegt jedoch im Ermessensbereich des Fahrers.

Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren (Artikel 3 der EU VO 1/2005)

- *Beförderungsdauer so kurz wie möglich*
- *Transportfähigkeit*
- *Keine Verletzungsgefahr durch Transportmittel*
- *Qualifikation der Personen, die mit Tieren umgehen*
- *Keine Gewalt ausüben*
- *Transport erfolgt ohne Verzögerungen*
- *Das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig kontrolliert*
- *Tiere verfügen über ausreichend Platz*
- *Versorgung mit Wasser und Futter in angemessenen Zeitabständen*

Transportpapiere

Angaben zur Vermarktung: (Zutreffendes ankreuzen)

AMA-Gütesiegel[®] Kontrollstelle: _____

Pauschalierter Betrieb im Sinne des UStG (12% MWSt)
(falls dies nicht zutrifft, ist dieser Satz zu streichen)

Betreuungstierarzt (Name und Anschrift): _____

Verladeort/-land: _____

Transportbeginn: _____

Letzte Fütterung/Tränkung: _____

Adressat (Identifikationsnummer): _____

Kennzeichen KFZ: _____

Entladeort/-land: _____

Voraussichtliche Transportdauer in h: _____

Transportzweck: Schlachtung Nutzung

Lfd. Nr.	Vollständige Ohrmarken-Nr.	Kategorie Lamm/Kitz Altschaf/Geiß Widder/Bock	Geburtsdatum	Land der Geburt	Länder der Aufzucht Mast	Einstelldatum (Zukaufsdatum)	Rasse (Kreuzung)	Nähere Angaben z. B. BIO ^③ offene Wartezeit ^⑤ Impfung ^⑥
Bsp.	AT 399 291 411	Lamm	01.07.2007	AT ^④	AT ^④	-	Bergschaf	
1								
2								

Die EU-Tiertransportverordnung legt genau fest, welche Angaben die Transportpapiere enthalten müssen:

1. Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere mitzuführen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- a) Herkunft und Eigentümer der Tiere;
- b) Versandort;
- c) Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung;
- d) vorgesehener Bestimmungsort;
- e) voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung.

2. Die Papiere sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Wie aus der einleitenden Übersichtsdarstellung ersichtlich ist, wird laut EU-Tiertransportverordnung das Mitführen von Transportpapieren erst bei Transporten gefordert, welche über jene Transporte hinausgehen, für die Erleichterungen für Landwirte vorgesehen sind.



Da jedoch eine Vielzahl nationaler Rechtsvorschriften ebenfalls diverse Dokumentationen beim Transport von Tieren vorschreiben, ist **das Mitführen von Transportpapieren bei jeglichen Transporten empfehlenswert.**

Bei Verwendung des AMA-Viehverkehrsscheines erfüllen Sie sowohl die nationalen Vorschriften als auch die Vorgaben der EU-Tiertransportverordnung.

Beispiele nationaler Vorschriften in Bezug auf Dokumentation beim Transport:

Rückstandskontrollverordnung:

„Schlachtbetriebe dürfen Tiere nur übernehmen, wenn der über diese Tiere Verfügungsberechtigte schriftlich bestätigt, dass

1. die Wartezeiten eingehalten wurden,
2. die Tiere keine Rückstände in Mengen aufweisen, welche die zulässigen Höchstmengen überschreiten und
3. die Tiere nicht vorschriftswidrig behandelt worden sind.“

Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung:

Schafe und Ziegen dürfen innerhalb Österreichs zwischen zwei verschiedenen Betrieben nur dann verbracht werden, wenn sie von einem Dokument mit mindestens den folgenden Angaben begleitet werden:

- a) die Identifikationsnummer des Herkunftsbetriebs
- b) der Name und die Anschrift des Tierhalters;
- c) die Gesamtzahl der verbrachten Tiere;
- d) die Tierart;
- e) die Identifikationsnummer des Bestimmungsbetriebs ...
- f) die Daten des benützten Transportmittels und des Transporteurs;
- g) das Verbringungsdatum;
- h) die Unterschrift des Tierhalters.



EMPFEHLUNG:

Verwendung der AMA-Viehverkehrsscheine bei sämtlichen Transporten



Dieses Kapitel untergliedert sich in folgende Teilbereiche:

- a) **Transportfähigkeit**
- b) **Transportmittel**
- c) **Transportpraxis**
- d) **Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten**
- e) **Raumangebot**

Die Bestimmungen über die Transportfähigkeit sind bei sämtlichen Transporten zu berücksichtigen!

a) Transportfähigkeit

1. **Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.**
2. **Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:**
 - a) Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.
 - b) Sie haben große offene Wunden oder schwere Organvorfälle.
 - c) Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigtstadium (90 Prozent oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen geboren haben.
 - d) Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.
 - e) Es handelt sich um weniger als drei Wochen alte Ferkel, weniger als eine Woche alte Lämmer und weniger als zehn Tage alte Kälber, es sei denn, die Tiere werden über eine Strecke von weniger als 100 km befördert.

*Festliegende Tiere sind nicht mehr transportfähig!
Bei Zweifel, ob ein Tier transportfähig ist oder nicht,
muss ein Tierarzt hinzugezogen werden!*

- f) Es handelt sich um weniger als acht Wochen alte Hunde und Katzen, es sei denn, sie werden von den Muttertieren begleitet.
- g) Es handelt sich um Hirsche, deren Gehörn oder Geweih noch mit Bast überzogen ist (Kolbenhirsche).

3. In folgenden Fällen können kranke oder verletzte Tiere jedoch als transportfähig angesehen werden:

- a) Sie sind nur leicht verletzt oder leicht krank und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuziehen.
- b) Sie werden für die Zwecke der Richtlinie 86/609/EWG des Rates befördert, soweit die Krankheit bzw. die Verletzung im Zusammenhang mit einem Versuchsprogramm steht.
- c) Sie werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt bzw. die Tiere nicht misshandelt werden.
- d) Es handelt sich um Tiere, die einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen wurden, wie z. B. der Enthornung oder Kastration, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.

4. **Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, werden sie von den anderen Tieren abgesondert und erhalten so schnell wie möglich erste Hilfe. Sie werden von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger**

tiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder getötet.

5. Tieren, die transportiert werden sollen, werden keine Beruhigungsmittel verabreicht, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, und selbst dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.
6. Laktierende Kühe, Schafe und Ziegen, deren Nachkommen nicht mittransportiert werden, werden in Abständen von maximal zwölf Stunden gemolken.
7. Die Anforderungen gemäß Absatz 2 Buchstaben c) und d) gelten nicht für Pferde, wenn der Zweck der Beförderungen darin besteht, für die Geburt bzw. für die neugeborenen Fohlen zusammen mit den Mutterstuten hygienischere und artgerechtere Bedingungen zu schaffen, wobei die Tiere in beiden Fällen ständig von einem Betreuer begleitet sein müssen, der während der Beförderung ausschließlich für sie zu sorgen hat.

Tiertransportgesetz Novelle 2022 (gilt seit 1. September 2022):

Besondere Regelungen für Transporte bestimmter Tiere zu wirtschaftlichen Zwecken

Aus Gründen der Tiergesundheit ist die Transportfähigkeit für Transporte, bei denen der Versandort in Österreich und der Bestimmungsort außerhalb Österreichs liegt, bei **Tieren** frühestens ab einem Alter von drei Wochen gegeben. Ab dem 1. 1. 2025 ist die Transportfähigkeit bei **Kälbern** ab einem Alter von drei Wochen bis zu einem Alter von vier Wochen nur dann gegeben, wenn im abgebenden Tierbestand eine gute Kälbergesundheit im Rahmen einer regelmäßigen tierärztlichen Bestandsbetreuung gewährleistet ist. Das gilt sowohl für Kurz- als auch für Langstreckentransporte von Kälbern ins Ausland. Per Erlass gibt es eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2025. Siehe Seite 21.

Tiertransportgesetz Novelle 2022 (gilt seit 1. September 2022):

Besondere Regelungen für Transporte bestimmter Tiere zu wirtschaftlichen Zwecken

Kälber, Lämmer, Kitze, Fohlen und Ferkel dürfen auch bis zu einem Alter von drei Wochen innerbetrieblich sowie von und zur Alm- und/oder Weidefläche transportiert werden. Darüber hinaus dürfen diese Tiere innerösterreichisch einmalig direkt zwischen zwei landwirtschaftlichen Betrieben transportiert werden, wenn die Tiere zur Bestandsergänzung

1. innerhalb des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet, oder
2. außerhalb des eigenen Bundeslandes bis höchstens 100 km* transportiert werden.

*) Nach Rechtsansicht des Gesundheitsministeriums und in weiterer Folge der Bezirkshauptmannschaften ist die normierte Entfernung von 100 km bei innerösterreichischen bundesländerübergreifenden Tiertransporten als maximale Transportentfernung zu sehen!

Tierschutzgesetz: Säugetiere im letzten Drittel der Trächtigkeit (seit 1. Jänner 2023)

Die Tötung sowie das Verbringen zum Zweck der Schlachtung von Säugetieren, die sich offensichtlich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, ist verboten. Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes der Tötung bzw. dem Verbringen zum Zweck der Schlachtung nicht entgegenstehen.

b) Transportmittel

1. Vorschriften für Transportmittel im Allgemeinen

1.1. Transportmittel, Transportbehälter und ihre Ausrüstungen sind so konstruiert und gebaut und sind so in Stand zu halten und zu verwenden, dass

- Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist;
- die Tiere vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sind, d. h. die Transportmittel müssen stets überdacht sein;
- sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind;
- die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können;
- für die beförderte Tierart eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist;
- die Tiere zur Kontrolle und Pflege zugänglich sind;
- die Bodenfläche rutschfest ist;
- die Bodenfläche so beschaffen ist, dass das Ausfließen von Kot oder Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird;
- eine zur Kontrolle und Pflege der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle gewährleistet ist.

1.2. Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck steht genügend Platz zur Verfügung, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.

Seit 20. September 2024 gilt ergänzend durch die Verordnung BGBl. II Nr. 254/2024:

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass über den Tieren bis zur Decke ausreichend Platz für eine funktionierende Belüftung vorhanden ist. Dabei hat die lichte Höhe beim Transport von

1. Schlachtschweinen (ca. 100 kg) mindestens 90 cm und
2. bei Ferkeln mindestens 65 cm zu betragen, um eine etwaige Notversorgung sicherstellen und eine ausreichende Luftzirkulation über den Tieren zu gewährleisten.

Bei Fahrzeugen **mit** Zwangsventilation hat die Höhe

1. für Schafe mindestens 15 cm über dem Kopf
2. für Rinder und Kälber mindestens 20 cm über dem Widerrist des größten Tieres zu betragen.

Bei Fahrzeugen **ohne** Zwangsventilation hat die Höhe

1. bei Schafen mindestens 30 cm und
2. bei Rindern bzw. Kälbern mindestens eine Handbreit Platz zur Decke über dem höchsten Punkt der Tiere zu betragen.

Erläuterung des Gesundheitsministeriums zu Fahrzeugen ohne Zwangsventilation:

Als höchster Punkt ist bei Schafen der Kopf, wenn das Tier den Kopf erhoben hätte und bei Rindern bzw. Kälbern der Widerrist zu sehen.

1.3. Wildtiere und andere Arten als Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen und Hausschweine müssen von folgenden Dokumenten begleitet werden:

- ein Hinweis, dass es sich um wilde, scheue oder gefährliche Tiere handelt;
- schriftliche Anweisungen für die Fütterung, das Tränken und sonstige Pflegebedürfnisse.

1.4. Die Trennwände sind fest genug, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie sind so konzipiert, dass sie schnell und leicht versetzt werden können.

1.5. Ferkel von weniger als 10 kg, Lämmer von weniger als 20 kg, weniger als sechs Monate alte Kälber und weniger als vier Monate alte Fohlen werden mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt, um ihnen in Abhängigkeit von der Art und der Zahl der beförderten Tiere, der Beförderungsdauer und den Witterungsbedingungen Bequemlichkeit zu sichern. Exkrementen müssen ausreichend absorbiert werden können.

Transportmittel Zusammenfassung:

- keine Verletzungsgefahr
- Überdachung
- leicht zu reinigen
- Tiere können nicht entweichen
- ausreichend Frischluft
- Kontrollmöglichkeit
- rutschfester Boden
- Ausfließen von Urin und Kot vermeiden
- Ausreichend Licht zur Kontrolle vorhanden

2. Zusätzliche Vorschriften für den Straßen- oder Schienentransport

2.1. Fahrzeuge, in denen Tiere befördert werden, tragen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung dahingehend, dass

sie mit lebenden Tieren beladen sind, außer wenn die Tiere in Transportbehältern transportiert werden, die eine Beschilderung gemäß Nummer 5.1 tragen.

2.2. Straßenfahrzeuge führen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mit.

3. Zusätzliche Vorschriften für Schiffe

4. Zusätzliche Vorschriften für Lufttransporte

5. Zusätzliche Vorschriften für die Beförderung in Transportbehältern

5.1. Transportbehälter, in denen Tiere befördert werden, tragen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung dahingehend, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind, sowie eine deutliche Kennzeichnung der Oberkante des Behälters.

5.2. Während der Beförderung und beim Rangieren sind Transportbehälter stets aufrecht zu halten; ruckartige Stöße und Schüttelbewegungen sind so weit wie möglich zu vermeiden. Transportbehälter sind so zu befestigen, dass sie bei Fahrzeugbewegungen nicht verrutschen.

5.3. Transportbehälter von mehr als 50 kg sind mit ausreichend und angemessen konzipierten, positionierten und in Stand gehaltenen Sicherungsvorrichtungen ausgestattet, mit denen sie auf dem Transportmittel, auf das sie verladen werden sollen, festgezurt bzw. verkeilt werden können. Transportbehälter sind am Transportmittel zu befestigen, bevor die Beförderung beginnt, um jedes Verrutschen bei Transportmittelbewegungen zu vermeiden.

c) Transportpraxis

1. Verladen, Entladen und Umgang mit Tieren

1.1. Es ist zu berücksichtigen, dass sich bestimmte Kategorien von Tieren, wie beispielsweise Wildtiere, vor der geplanten Beförderung erst an das Verkehrsmittel gewöhnen müssen.

1.2. Dauern Ver- oder Entladevorgänge länger als vier Stunden, Geflügel ausgenommen, so

a) müssen geeignete Anlagen vorhanden sein, die es gestatten, die Tiere ohne Anbindung außerhalb des Transportmittels zu halten, zu füttern und zu tränken;

Bestimmungen für Schiffs- und Lufttransporte sind nicht Gegenstand dieser Broschüre.

Ab 1. Juli 2025 gilt ergänzend durch die Verordnung BGBl. II Nr. 254/2024:

Bei Transporten von Kälbern, Lämmern, Kitzen (Zickeln), Fohlen und Ferkeln, die älter als drei Wochen sind, bei denen der Bestimmungsort außerhalb Österreichs liegt, müssen die Fahrzeuge auch bei Kurzstreckentransporten besondere Vorgaben an die Transportmittel sowie zusätzliche Anforderungen für lange Beförderungen gemäß Anhang I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erfüllen. Siehe Kapitel Langstrecke, Seite 20.



Beispiel einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung eines Lebendtiertransportes

- b) sind sie von einem entsprechend bevollmächtigten Tierarzt zu überwachen und es ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass das Wohlbefinden der Tiere während dieser Vorgänge nicht beeinträchtigt wird.



Anlagen und Verfahren

1.3. Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren, einschließlich des Bodenbelags, sind so konstruiert und gebaut und werden so in Stand gehalten und verwendet, dass

- a) Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Tierbewegungen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist; Flächen müssen in jedem Falle rutschfest und es müssen Schutzgeländer vorhanden sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können;
- b) sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können.

1.4.

- a) Das Gefälle der Rampenanlagen beträgt auf horizontaler Ebene höchstens 20° oder **36,4 Prozent bei Schweinen, Kälbern und Pferden** und höchstens 26° 34' oder **50 Prozent bei Schafen und Rindern, ausgenommen Kälber**.

Beträgt das Gefälle der Rampenanlagen mehr als 10° oder 17,6 Prozent, so sind sie mit einer Vorrichtung wie z. B. Querlatten zu versehen, die es den Tieren ermöglicht, risikofrei und ohne Mühen hinauf- oder hinabzusteigen.

- b) Hebebühnen und die oberen Ladeflächen sind mit einem Geländer gesichert, damit die Tiere während der Lade- und Entladevorgänge weder herausfallen noch entweichen können.

- 1.5. Werden in ein und demselben Transportmittel Tiere zusammen mit anderen Gütern befördert, so sind die Güter so zu verstauen, dass sie den Tieren weder Verletzungen noch Leiden oder Stress zufügen.

- 1.6. Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

- 1.7. Werden Transportbehälter mit Tieren übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

- a) zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden bzw. im Falle von Geflügel, Kaninchen und Pelztieren diese Verunreinigung in Grenzen zu halten;
- b) die Stabilität der Transportbehälter zu gewährleisten;
- c) sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird.

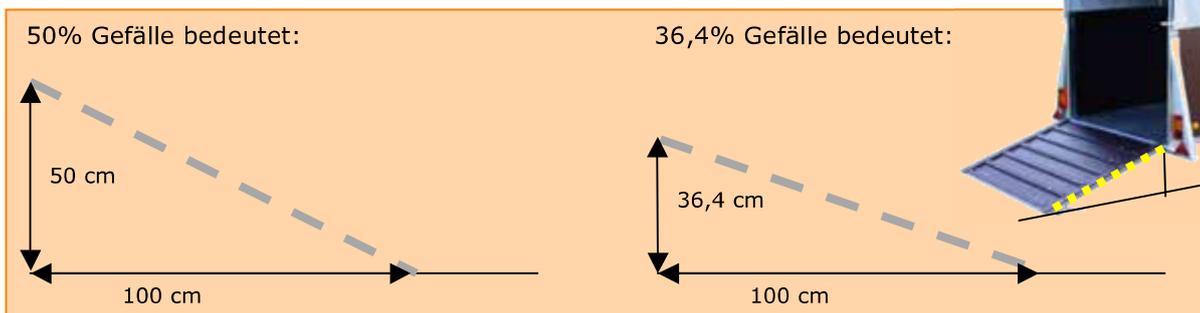
Umgang mit Tieren

- 1.8. Es ist verboten,

- a) Tiere zu schlagen oder zu treten;
- b) auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht;
- c) Tiere mit mechanischen Mitteln, die am Körper befestigt sind, hochzuwinden;
- d) Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hochzuzerren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden;
- e) Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden;
- f) Tiere, die durch einen Bereich getrieben oder geführt werden, in denen mit anderen Tieren umgegangen wird, vorsätzlich zu behindern.

- 1.9. Die Verwendung von Elektroschockgeräten ist möglichst zu vermeiden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern und bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

- 1.10. Märkte und Sammelstellen halten Vorrichtungen bereit, um Tiere erforderlichenfalls anbinden zu können. Tiere, die nicht daran gewöhnt sind, angebunden zu werden, müssen unangebunden bleiben. Die Tiere müssen Zugang zu Wasser haben.



1.11. Tiere dürfen auf keinen Fall an Hörnern, Geweih, Nasenringen oder Beinfesseln angebunden werden. Kälbern darf kein Maulkorb angelegt werden. Mehr als acht Monate alte Hausquiden, ausgenommen nicht zugerittene Pferde, müssen während des Transports ein Halfter tragen. Müssen Tiere angebunden werden, so müssen die Seile, Anbindegurte oder anderen Anbindemittel

- a) stark genug sein, damit sie unter normalen Transportbedingungen nicht reißen;
- b) so beschaffen sein, damit sich die Tiere erforderlichenfalls hinlegen, fressen und trinken können;
- c) so konzipiert sein, dass sich die Tiere nicht strangulieren oder auf andere Art verletzen und dass sie schnell befreit werden können.

Absondern

1.12. Mit folgenden Tieren wird getrennt umgegangen und sie werden getrennt transportiert:

- a) Tiere unterschiedlicher Arten;
- b) Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied;
- c) ausgewachsene Zuchteber oder Hengste;

d) geschlechtsreife männliche Tiere und weibliche Tiere;

e) behornete Tiere und unbehornete Tiere;

- f) rivalisierende Tiere;
- g) angebundene und nicht angebundene Tiere.

1.13. Die Bestimmungen gemäß Nummer 1.12 Buchstaben **a), b), c) und e)** gelten nicht, wenn die betreffenden Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen, weibliche Tiere nicht entwöhnte Junge mitführen.

2. Während des Transports

2.1. Das Raumangebot entspricht zumindest den für die jeweilige Tierart und das jeweilige Transportmittel festgelegten Werten. [siehe unter e) Raumangebot]

2.3. Pferde dürfen nicht in Multideck-Fahrzeugen befördert werden, es sei denn, die Tiere werden auf das unterste Deck verladen und die oberen Decks bleiben unbelegt. Die Mindesthöhe jedes Laderaums muss mindestens 75 cm über der höchsten Stelle des Widerrists des größten Tieres liegen.

2.4. Nicht zugerittene Pferde dürfen nicht in Gruppen von mehr als vier Tieren befördert werden.

2.5. Die Bestimmungen der Nummern 1.10 bis 1.13 gelten sinngemäß auch für Transportmittel.

2.6. Es ist für ausreichende Frischluftzufuhr zu sorgen, damit gewährleistet ist, dass den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung der zu befördernden Anzahl und Art und der voraussichtlichen Witterungsbedingungen während der Beförderung in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Transportbehälter sind so zu verstauen, dass ihre Belüftung nicht behindert wird.

2.7. Während des Transports sind die Tiere je nach Art und Alter in angemessenen Zeitabständen und insbesondere nach Maßgabe der Bestimmungen des Kapitels V der EU Verordnung 1/2005 mit Futter und Wasser zu versorgen und sie müssen ruhen können. Wenn nicht anders festgelegt, sind Säugetiere und Vögel mindestens alle 24 Stunden zu füttern und mindestens alle 12 Stunden zu tränken. Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.



Tiere dürfen auf keinen Fall an Hörnern, Geweih, Nasenringen oder Beinfesseln angebunden werden.

Ein getrennter Transport kann z. B. mittels Trennwänden erreicht werden.



© Mag. Stephan Hintenaus

d) Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten

Definition „Beförderung“:

„Beförderung“ ist der gesamte Transportvorgang vom Versand zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.

Höchstdauer für innerstaatliche Beförderungen



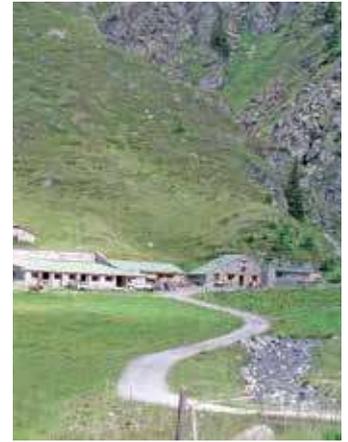
Schlachttiere:

Die Beförderungsdauer für innerösterreichische Transporte, bei denen Versand- und Bestimmungsort in Österreich liegen, ist mit 4,5 Stunden festgelegt.



Wenn es jedoch aus geographischen und strukturellen Gründen oder aufgrund von aufrechten Verträgen notwendig ist, darf die Beförderungsdauer auf maximal 8 oder im Falle von Transporten, bei denen aufgrund kraftfahrrechtlicher Bestimmungen Lenkerpausen einzuhalten sind, auf 8,5 Stunden *) verlängert werden. Im Rahmen der Pausen ist dem Wohl der Tiere bestmöglich Rechnung zu tragen.

Nutz- und Zuchttiere sowie Legehennen am Ende ihrer Nutzungsdauer, die für die Schlachtung vorgesehen sind:



Die Höchstbeförderungsdauer für innerösterreichische Transporte, bei denen Versand- und Bestimmungsort in Österreich liegen, ist mit 8 Stunden festgelegt. Im Einzelfall ist, wenn es aufgrund der geographischen Gegebenheiten unumgänglich ist, eine Verlängerung auf maximal 10 Stunden*) zulässig. Wobei die aufgrund kraftfahrrechtlicher Bestimmungen einzuhaltenen Pausen auch zur Versorgung der transportierten Tiere einzuhalten sind.

*) Bei Beförderungen über 8 Stunden wäre grundsätzlich ein eigens zugelassenes „Langstreckentransportmittel“ erforderlich. Trotz der eventuellen Überschreitung von 8 Std. Beförderungsdauer können innerösterreichische Transporte unter den genannten Umständen auch mit „Kurzstreckentransportmitteln“ durchgeführt werden.

Höchstdauer für innerstaatliche Beförderungen:

(Versand- und Bestimmungsort in Österreich)

Schlachttiere:

4,5 Std., unter bestimmten Umständen auf 8 bzw. auf 8,5 Std. verlängerbar

Nutz- und Zuchttiere, Legehennen zur Schlachtung:

8 Std., unter bestimmten Umständen auf max. 10 Std. verlängerbar

Nationale kraftfahrrechtliche Bestimmungen

Ziffernmäßige Geschwindigkeitsbeschränkungen beim Ziehen eines Anhängers

Kraftwagen bis 3,5 t höchster zulässiger Gesamtmasse mit einem leichten Anhänger				
Beim Ziehen eines anderen als leichten Anhängers, dessen höchste zulässige Gesamtmasse die Eigenmasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen beider Fahrzeuge 3,5 t nicht übersteigt				
Kraftwagenzüge (B+E, C+E)				
Großviehtransporte (Pferde, Esel, Maultiere, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine)				

Bestimmungen für internationale Beförderungen



1. Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen und Hausschweine



- 1.1. Die Anforderungen dieses Abschnitts gelten für die Verbringung von Hausequiden außer registrierten Equiden (Hobby-, Freizeit- und Turnierpferde), Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen mit Ausnahme des Lufttransports.
- 1.2. Für Tiere der unter Nummer 1.1 genannten Arten darf die Beförderungsdauer nicht mehr als 8 Stunden betragen.
- 1.3. Die unter Nummer 1.2 genannte maximale Beförderungsdauer kann verlängert werden, sofern Transportmittel mit zusätzlicher Ausrüstung verwendet werden. (siehe Kapitel 6)

Bei Beförderungen, die über 8 Stunden dauern, sind spezielle „Langstrecken“-Transportmittel zu verwenden.

Die weiteren Anforderungen für Langstreckentransporte werden überblicksmäßig in Kapitel 6 näher erläutert.

Bei Beförderungsdauer über 8 Stunden gilt:

- 1.4. Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind bei Verwendung eines unter Nummer 1.3 genannten Fahrzeugs die Folgenden:
 - a) **Kälber, Lämmer, Zickel und Fohlen, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, sowie noch nicht abgesetzte Ferkel müssen** nach einer Beförderungsdauer von 9 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach einer Ruhepause kann die Beförderung für weitere 9 Stunden fortgesetzt

werden, jedoch darf die maximale Beförderungsdauer von 19 Stunden nicht überschritten werden.

Seit 20. September 2024 gilt ergänzend durch die Verordnung BGBl. II Nr. 254/2024:

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass nichtentwöhnte Tiere mit der Tränkvorrichtung am Transportmittel vertraut sind, und dass nichtentwöhnte Kälber bis zu einem Alter von zwei Monaten im Abstand von maximal 9 Stunden mit artspezifischer Milch oder einem geeigneten Milchersatz gefüttert werden.

- b) **Schweine** können für eine maximale Dauer von 24 Stunden befördert werden. Während der Beförderung muss die ständige Versorgung der Tiere mit Wasser gewährleistet sein.
- c) **Hausequiden** (insbesondere Schlachtpferde) können für eine maximale Dauer von 24 Stunden befördert werden. Dabei müssen die Tiere alle 8 Stunden getränkt und nötigenfalls gefüttert werden.
- d) **Rinder, Schafe und Ziegen** müssen nach einer Beförderungsdauer von 14 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können.

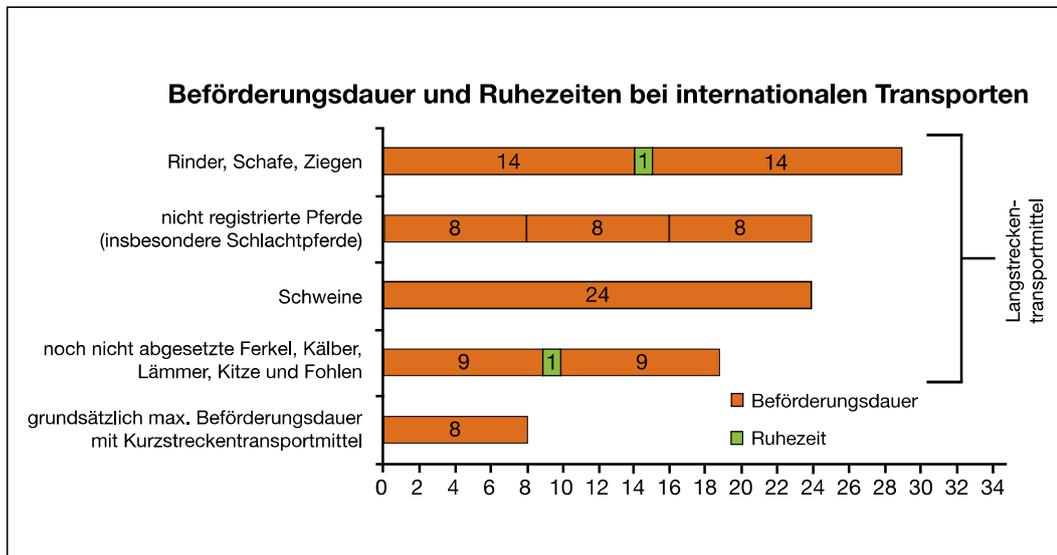
Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 14 Stunden fortgesetzt werden, jedoch darf die maximale Beförderungsdauer von 29 Stunden nicht überschritten werden.

- 1.5. Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.
- 1.6. Die Beförderungsdauer darf in Ausnahmefällen – insbesondere unter Berücksichtigung der Nähe des Bestimmungsortes – im Interesse der Tiere um 2 Stunden verlängert werden.

Ausnahmen betreffend die Durchführung von Beförderungen über 8 Stunden

Im Falle von Beförderungen im Inland oder aus dem Inland in einen benachbarten Mitgliedstaat der Europäischen Union können Straßentransportmittel, für die Erleichterungen bezüglich der technischen Ausrüstung gestattet sind ^{*}, verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass der letzte Bestimmungsort in maximal 10 Stunden erreicht werden kann.

^{*}) In solchen Fällen müssen keine „Langstreckentransportmittel“ eingesetzt werden.



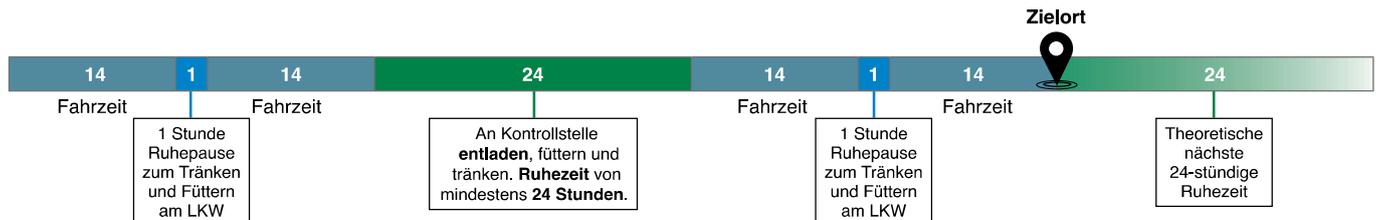
Beförderungsdauer und Ruhezeiten bei internationalen Transporten

Tiertransportgesetz: Zuchttiertransporte in Drittstaaten (gilt seit 1. September 2022)

Seit 1. September 2022 sind Straßentransporte von Zuchttieren aus Österreich in Drittstaaten verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind jedoch Transporte in Länder, die in der Anlage 2 des Tiertransportgesetzes gelistet sind (Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Usbekistan) und zeitlich begrenzte Transporte (Transport muss so abgeschlossen werden, dass nur eine 24-stündige Ruhezeit erforderlich ist).
Beispiel für einen Zuchtrindertransport in Drittstaaten:



Zuchtrinder vor dem Verladen © Mag. Stefan Fucik



Tiertransportgesetz: Transportverbot zur Schlachtung oder Mast in Drittstaaten (gilt seit 1. September 2022)

Transporte von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zum Zwecke der unmittelbaren Schlachtung oder Mast von einem Versandort in Österreich direkt an einen Bestimmungsort in einem Drittstaat (außerhalb der Europäischen Union) sind verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Bestimmungsorte in Staaten mit dem Status „EU-Beitrittskandidat“, welche sich bereits im Prozess der Integration von EU-Rechtsvorschriften befinden, oder Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA).

2. Andere Tierarten

2.1. Geflügel, Hausvögel und Hauskaninchen müssen mit geeignetem Futter und Frischwasser in angemessenen Mengen versorgt werden, es sei denn, die Beförderung dauert weniger als

- 12 Stunden, Verlade- und Entladezeit nicht mitgerechnet, oder
- 24 Stunden im Falle von Küken aller Arten, sofern die Beförderung innerhalb von 72 Stunden nach dem Schlupf stattfindet.

2.2. Hunde und Katzen sind während des Transports in Zeitabständen von höchstens 24 Stunden zu füttern und mindestens alle 8 Stunden zu tränken. Es müssen klar verständliche schriftliche Fütterungs- und Tränkanweisungen mitgeführt werden.

2.3. Andere als unter den Nummern 2.1 und 2.2 genannte Arten sind nach Maßgabe der schriftlichen Fütterungs- und Tränkanweisungen und unter Berücksichtigung etwaiger besonderer Pflegebedürfnisse zu transportieren.

e) Raumangebot

Das Raumangebot für Tiere muss bei Straßentransporten zumindest den folgenden Werten entsprechen:

A. Pferde

Kategorie	Mindestfläche in m ² /Tier
Ausgewachsene Pferde	1,75 m ² (0,7 × 2,5 m)
Junge Pferde (6–24 Monate) (bei Beförderungen bis 48 Stunden)	1,2 m ² (0,6 × 2 m)
Junge Pferde (6–24 Monate) (bei Beförderungen von mehr als 48 Stunden)	2,4 m ² (1,2 × 2 m)
Ponys (weniger als 144 cm)	1 m ² (0,6 × 1,8 m)
Fohlen (0–6 Monate)	1,4 m ² (1 × 1,4 m)

Anmerkung: Bei langen Beförderungen (= über 8 Stunden) müssen Fohlen Raum zum Liegen haben.

Bei diesen Ladedichten sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen bis höchstens 10 % bei ausgewachsenen Pferden und bei Ponys und bis höchstens 20 % bei jungen Pferden und bei Fohlen möglich.

B. Rinder

ungefähres Gewicht in kg	Mindestfläche in m ² /Tier
50	0,30–0,40
110	0,40–0,70
200	0,70–0,95
325	0,95–1,30
550	1,30–1,60
> 700	> 1,60

Bei diesen Ladedichten sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen möglich.

C. Schafe/Ziegen

Kategorie	Gewicht in kg	Mind. m ² /Tier
Geschorene Schafe und Lämmer ab 26 kg	< 55	0,20–0,30
	> 55	> 0,30
Ungeschorene Schafe	< 55	0,30–0,40
	> 55	> 0,40
Hochträchtige Mutterschafe	< 55	0,40–0,50
	> 55	> 0,50
Ziegen	< 35	0,20–0,30
	35 bis 55	0,30–0,40
	> 55	0,40–0,75
Hochträchtige Ziegen	< 55	0,40–0,50
	> 55	> 0,50

Bei der oben genannten Bodenfläche sind je nach Rasse, Größe, körperlicher Verfassung und Länge des Fells der Tiere sowie entsprechend den Witterungsbedingungen und der Beförderungsdauer Abweichungen möglich. Bei kleinen Lämmern beispielsweise kann eine Fläche von weniger als 0,2 m² pro Tier vorgesehen werden.

D. Schweine

Alle Schweine müssen zumindest liegen und in ihrer natürlichen Haltung stehen können. Zur Erfüllung dieser Mindestanforderungen darf die Ladedichte bei Schweinen mit einem Gewicht von ungefähr 100 kg beim Transport **235 kg/m² nicht überschreiten**.

Rasse, Größe und körperliche Verfassung der Schweine können eine Vergrößerung der hier geforderten Mindestbodenfläche erforderlich machen; diese Mindestbodenfläche kann ferner entsprechend den Witterungsbedingungen und der Beförderungsdauer um bis zu 20 % größer sein.

E. Geflügel

Ladedichte beim Transport von Geflügel in Transportbehältern

Kategorie	Mindestfläche in m ² /Tier
Eintagsküken	21–25 cm ² je Küken
Geflügel < 1,6 kg	180–200 cm ² je kg
Geflügel 1,6 bis < 3 kg	160 cm ² je kg
Geflügel 3 bis < 5 kg	115 cm ² je kg
Geflügel > 5 kg	105 cm ² je kg

Bei diesen Ladedichten sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen möglich.

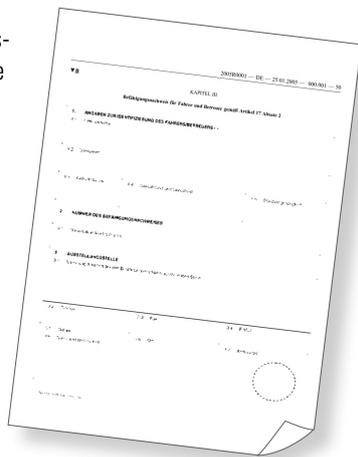


© Stephan Hintenaus

Lebende Tiere

Ein Tiertransport-Befähigungsnachweis ist für Transporte über 65 km erforderlich.

Straßenfahrzeuge, auf denen Pferde*), Hausrinder, Hauschafe, Hausziegen, Hauschweine oder Geflügel befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügen.



Der Befähigungsnachweis ist der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Tierbeförderung auf Verlangen vorzulegen.

Schulung für Befähigungsnachweis:

1. Fahrer von Straßenfahrzeugen und Betreuer haben den Lehrgang gemäß Nummer 2 erfolgreich abgeschlossen und haben eine von der zuständigen Behörde anerkannte Prüfung abgelegt.

2. Die Lehrgänge betreffen mindestens die technischen und administrativen Aspekte der Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport und insbesondere folgende Punkte:

- Artikel 3 und 4 sowie Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005;
- die Physiologie von Tieren, insbesondere Fütterungs- und Tränkebedürfnisse, Verhaltensweisen und Stressbewältigung;
- praktische Aspekte des Umgangs mit Tieren;

- die Auswirkungen des Fahrverhaltens auf das Wohlbefinden der Tiere im Transportmittel und auf die Fleischqualität;
- erste Hilfe für Tiere;
- Sicherheit des mit Tieren umgehenden Personals.

Zur Erlangung des erforderlichen Befähigungsnachweises ist die Absolvierung eines Kurses mit anschließender Prüfung notwendig.

Befähigungsnachweise können nicht nur von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt werden, sondern auch von anderen Institutionen, die entsprechende Ausbildungskurse anbieten, wie etwa von der Landwirtschaftskammer bzw. vom LFI.

Den entsprechenden Befähigungsnachweis benötigt jede einzelne Person, die Transporte über 65 km durchführt.

***) Pferde:**

Der Transport von Pferden durch ihren Besitzer zu Hobby-Turnieren im Rahmen der Freizeitgestaltung wird als „nicht wirtschaftlicher Transport“ angesehen und fällt daher nicht unter das Tiertransportgesetz bzw. die EU-Verordnung. Daher ist weder die Zulassung als Tiertransportunternehmer noch ein Befähigungsnachweis erforderlich.

Sehr wohl erforderlich sind diese Dokumente jedoch im Falle des (wirtschaftlichen) Transports zum Schlachthof, zu Versteigerungen etc.

Siehe auch „Einleitung und Geltungsbereich“!

Kurzstreckentransporte (= bis 8 Std.)



Zulassung als Transportunternehmer für „Kurzstrecke“



Neben dem Befähigungsnachweis ist ebenso vorgeschrieben, dass Personen, die Tiertransporte über 65 km durchführen, eine Zulassung als Transportunternehmer bei der zuständigen Behörde beantragen müssen. Hier wird zwischen „Kurzstrecke“ (bis 8 Stunden Transportdauer) und „Langstrecke“ (über 8 Stunden Transportdauer) unterschieden.

Eine Zulassung als Transportunternehmer für „Kurzstrecke“ ist erforderlich bei Transporten über 65 km, die nicht länger als 8 Std. dauern.

1. Transportunternehmer werden von der zuständigen Behörde nur zugelassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Antragsteller sind in dem Mitgliedstaat ansässig, in dem sie die Zulassung beantragen, oder haben einen Vertreter in diesem Mitgliedstaat, wenn es sich um Antragsteller handelt, die in einem Drittland ansässig sind.

- b) Die Antragsteller haben nachgewiesen, dass sie über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ausreichende und angemessene Ausrüstungen und Verfahren verfügen, um dieser Verordnung, gegebenenfalls auch den Leitlinien für bewährte Praktiken, nachzukommen.
- c) Es ist nicht bekannt, dass die Antragsteller oder ihre Vertreter während eines Zeitraums von drei Jahren vor dem Tag der Antragstellung ernste Verstöße gegen das gemeinschaftliche und/oder einzelstaatliche Tierschutzrecht begangen haben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller nach Auffassung der zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass er alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um weitere Verstöße zu vermeiden.

2. Diese Zulassungen gelten für höchstens fünf Jahre ab dem Tag ihrer Erteilung; sie gelten nicht für lange Beförderungen.

Die entsprechende Zulassung als Transportunternehmer benötigt nur eine Person pro Betrieb, sinnvollerweise der Betriebsführer.

Bei Tiertransporten über 65 km sind der Befähigungsnachweis und die Zulassung als Transportunternehmer mitzuführen.



Langstreckentransporte (= über 8 Std.)



© RINDERZUCHT AUSTRIA

Zulassung als Transportunternehmer für „Langstrecke“

Eine Zulassung als Transportunternehmer für „Langstrecke“ ist erforderlich bei Transporten über 65 km, die länger als 8 Std. dauern.

1. Die zuständige Behörde erteilt Transportunternehmern, die lange Beförderungen durchführen, auf Antrag die Zulassung, sofern

- a) sie die Anforderungen für Kurzstreckentransporte erfüllen und
- b) die Antragsteller folgende Papiere eingereicht haben:
 - i) gültige Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer für sämtliche Fahrer und Betreuer, die für lange Beförderungen eingesetzt werden sollen;
 - ii) gültige (spezielle) Zulassungsnachweise für sämtliche Straßenverkehrsmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden sollen;
 - iii) Einzelheiten zu den Verfahren, nach denen Transportunternehmer die Bewegungen der ihrer Verantwortung unterstehenden Straßenfahrzeuge verfolgen und aufzeichnen, sowie ständigen Kontakt mit den auf langen Beförderungen eingesetzten Fahrern halten können;
 - iv) Notfallpläne, die in dringenden Fällen zum Tragen kommen.

2. Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer iii) weisen die Transportunternehmer bei langen Beförderungen von Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden (Hobby-, Freizeit- und Turnierpferde), sowie von Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen nach, dass sie das vorgeschriebene Navigationssystem einsetzen.

3. Die zuständige Behörde erteilt diese Zulassungen. Diese Zulassungen gelten für höchstens fünf Jahre ab dem Tag ihrer Erteilung; sie gelten für alle Beförderungen, einschließlich langer Beförderungen.

TRACES

Beim innergemeinschaftlichen Handel von lebenden Tieren muss eine Dokumentation im System TRACES erfolgen, um bei einem Seuchenausbruch den Behörden entsprechende Nachforschungen zu ermöglichen. TRACES (TRAde Control and Expert System) stellt dafür die einheitliche zentrale Datenbank der EU dar, mit der auch entsprechende Begleitdokumente erstellt werden. Vor dem Verbringen von Tieren in andere europäische Mitgliedstaaten beziehungsweise aus anderen Mitgliedstaaten nach Österreich und vor Transporten in ein oder aus einem Drittland ist in jedem Fall Kontakt mit den lokalen Veterinärbehörden aufzunehmen und es muss eine entsprechende Eintragung in TRACES erfolgen.





© Mag. Stephan Hintenaus

„Die Tränkevorrichtungen müssen so konstruiert und positioniert sein, dass sie für alle Tiere zugänglich sind. Die Positionierung der Tränkenippel auf diesem Transportmittel ist für Schweine **nicht** geeignet!“

Tiertransportinspektor
Mag. Stephan Hintenaus

Zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hauschafen, Hausziegen und Hausschweinen

Bei **Transporten, die länger als 8 Std. dauern**, sind nachstehende Anforderungen zu erfüllen.

1. Lange Beförderungen im Allgemeinen

Dach

1.1. Die Transportmittel haben ein Dach von heller Farbe und sind ausreichend isoliert.

Boden und Einstreu

1.2. Die Laderäume sind mit geeigneter Einstreu oder gleichwertigem Material auszulegen, um den Tieren in Abhängigkeit von der Art und der Zahl, der Beförderungsdauer und den Witterungsbedingungen Bequemlichkeit zu sichern. Exkremamente müssen ausreichend absorbiert werden können.

Futter

1.3. Im Transportmittel sind Futtermittel in einer Menge mitzuführen, die den Fütterungsbedürfnissen der betreffenden Tiere während der Beförderung gerecht werden. Futtermittel sind vor Witterungseinflüssen sowie Einwirkungen, etwa von Staub, Treibstoffen, Abgasen, Urin und Dung, zu schützen.

1.4. Sind für die Fütterung von Tieren besondere Vorrichtungen erforderlich, so sind diese im Transportmittel mitzuführen.

1.5. Werden Fütterungsvorrichtungen im Sinne von Nummer 1.4 verwendet, so müssen diese so beschaffen sein, dass sie erforderlichenfalls, um nicht umgestoßen zu werden oder umzufallen, am Transportmittel befestigt werden können. Befindet sich das Transportmittel in Bewegung, so sind die Fütterungsvorrichtungen, soweit sie nicht verwendet werden, getrennt von den Tieren zu lagern.

Trennwände

1.6. Equiden sind in Einzelständen zu transportieren, ausgenommen Stuten, die ihre Fohlen mitführen.

1.7. Das Transportmittel muss mit beweglichen Trennwänden ausgestattet sein, damit separate Laderäume geschaffen werden können, wobei der ungehinderte Zugang aller Tiere zu Wasser sichergestellt sein muss.

1.8. Trennwände müssen so konzipiert sein, dass sie positioniert werden können, um die Größe des Laderaums den besonderen Bedürfnissen sowie der Art, Größe und Anzahl der Tiere anzupassen.

Mindestanforderungen für bestimmte Arten

1.9. Lange Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern und Hausschweinen sind, wenn diese nicht von ihren Muttertieren begleitet werden, nur zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Hausequiden, außer registrierte Equiden (Hobby-, Freizeit- und Turnierpferde), müssen über vier Monate alt sein.
- Laut EU-Verordnung gilt, dass Kälber mehr als 14 Tage alt sein müssen, in Österreich gelten strengere Vorschriften, siehe Kasten:

Kälbertransport ins Ausland ab 1. 7. 2025

Seit dem 1. Januar 2025 gelten neue Regelungen für den Transport von Kälbern ins Ausland gemäß § 20a Abs. 1 des Tiertransportgesetzes 2007 (TTG 2007). Per Erlass gibt es eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2025. Diese Vorschriften legen fest, dass für Transporte von Kälbern, bei denen der Versandort in Österreich und der Bestimmungsort außerhalb Österreichs liegt, diese nur ab einem Alter von drei Wochen transportfähig sind, sofern eine „gute Kälbergesundheit“ im abgebenden Betrieb herrscht. Ansonsten sind Kälber erst ab einem Alter von vier Wochen transportfähig. Innerösterreichische Transporte sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Die Beurteilung der Kälbergesundheit erfolgt anhand der Kälbersterblichkeit (Tod der Kälber zwischen dem 3. und 60. Lebenstag). Betriebe mit einer Sterblichkeitsrate bis maximal 8 % über einen dreijährigen Durchrechnungszeitraum werden als gesund eingestuft, wobei die Daten für den Durchrechnungszeitraum jährlich aktualisiert werden. Ein Wert bis 3 % gilt international als optimal, während Betriebe mit über 8 % als Betriebe mit einer unzureichenden Kälbergesundheit gelten. Im Allgemeinen können in Österreich etwa 92 % der Betriebe mit einer „guten Kälbergesundheit“ ausgewiesen werden, basierend auf den Daten von 2021–2023.

Verantwortlich für die Einhaltung sind die Transportunternehmen, während Tierhalter:innen verpflichtet sind, Informationen zur Kälbergesundheit bereitzustellen. Die Tierhalter:innen können den Kälbergesundheitsstatus ihres Betriebs über das „Animal Health Data Service“ (AHDS, <https://ahds.ages.at/>) abrufen.

- Hausschweine müssen ein Gewicht von mehr als 10 kg haben.

2. Wasserversorgung bei Beförderung auf dem Straßen-, Schienen- oder Seeweg

- 2.1. Transportmittel und Schiffscontainer müssen mit einem Wasserversorgungssystem ausgestattet sein, das es dem Betreuer ermöglicht, während der Beförderung jederzeit sofort Wasser nachzufüllen, damit jedes Tier ständig Frischwasser zur Verfügung hat.
- 2.2. Die Tränkevorrichtungen müssen stets voll funktionsfähig und so konstruiert und positioniert sein, dass sie für alle an Bord des Fahrzeugs zu trinkenden Kategorien von Tieren zugänglich sind.
- 2.3. Das Gesamtfassungsvermögen der Wasservorratsbehälter jedes Transportmittels muss mindestens 1,5 % seiner Höchstnutzlast betragen. Die Vorratsbehälter müssen so konstruiert sein, dass sie nach jeder Beförderung geleert und gereinigt werden können, und sie müssen mit einem Wasserstandsmesser ausgerüstet sein. Sie müssen an Tränkevorrichtungen innerhalb der Laderäume angeschlossen und stets funktionsfähig sein.

Ab 1. Juli 2025 gilt ergänzend durch die Verordnung BGBl. II Nr. 254/2024:

Anforderungen an das Transportmittel für lange Beförderungen und Beförderungen an Bestimmungsorte außerhalb Österreichs

(1) Die Tränkevorrichtungen müssen so angebracht sein, dass in artgemäßer Körperhaltung

1. nicht entwöhnte Tiere uneingeschränkten Zugang zu Elektrolytlösung haben, und
2. entwöhnte Tiere uneingeschränkten Zugang zu Wasser haben, um ihren physiologischen Bedürfnissen entsprechende Mengen Flüssigkeit aufnehmen zu können.

(2) Die Tränken müssen je nach Rasse bei

1. Ferkeltransporten etwa 35 cm,
2. Schweinetransporten etwa 50 cm und bei
3. Rindertransporten mindestens 55 cm

Abstand vom Ladeboden haben, ungehindert erreichbar und jeweils für die Tierart und die Alterskategorie geeignet sein.

(3) Metallnippel- oder Schalenstränken sind für die Versorgung von nicht entwöhnten Kälbern nicht geeignet. Überdrucksysteme sind nicht zulässig.

(4) Für Rinder sind nur Schalenstränken geeignet.

(5) Um Konkurrenzverhalten zwischen den Tieren zu vermeiden, muss eine ausreichende Anzahl von Tränken pro Ladebucht im Transportmittel vorhanden sein, mindestens jedoch zwei Tränkemöglichkeiten pro Ladebucht an verschiedenen Seiten und mit ausreichendem Abstand. Bei Kälbern ist mindestens eine Tränke je fünf Kälber vorzusehen.

(6) Bei Transporten von Kälbern, Lämmern, Kitzen (Zickeln), Fohlen und Ferkeln, die älter als drei Wochen sind, bei denen der Bestimmungsort außerhalb Österreichs liegt, müssen die Fahrzeuge auch bei Kurzstreckentransporten den Vorgaben der Abs.

1 bis 5 entsprechen sowie die zusätzlichen Anforderungen für lange Beförderungen gemäß Anhang I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erfüllen. Davon ausgenommen sind Transporte zu Alm- oder Weideflächen im Ausland über eine Entfernung von weniger als 100 km ab dem Haltungsbetrieb sowie direkte landwirtschaftliche Transporte an Bestimmungsorte, an denen die Tiere für mindestens 30 Tage gehalten werden sollen oder bis zum nächstgelegenen Schlachthof bzw. zur nächstgelegenen Sammelstelle, wenn sich diese im Ausland befinden.

(7) Alle nach Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlichen Ausstattungen des Transportmittels müssen in funktionsfähigem Zustand sein.

3. Belüftung von Straßentransportmitteln und Temperaturüberwachung

- 3.1. Belüftungssysteme in Straßentransportmitteln müssen so konzipiert und konstruiert sein und so gewartet werden, dass zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung und unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder fährt, je nach Außentemperatur für alle Tiere innerhalb des Transportmittels Temperaturen in einem Bereich zwischen 5 °C und 30 °C, mit einer Toleranz von ± 5 °C, gehalten werden können.
- 3.2. Die Lüftungssysteme müssen innerhalb des Laderaums eine gleichmäßige Luftzirkulation mit einer Minimalluftfrate von 60 m³/h/KN Nutzlast gewährleisten können. Sie müssen unabhängig vom Fahrzeugmotor mindestens vier Stunden lang funktionieren.
- 3.3. Straßentransportmittel müssen mit einem Temperaturüberwachungssystem und mit einem Datenschreiber ausgestattet sein. Sensoren sind je nach Bauweise des Lastkraftwagens dort anzubringen, wo mit den extremsten Klimabedingungen zu rechnen ist. Die auf diese Weise erstellten Temperaturaufzeichnungen werden datiert und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
- 3.4. Straßentransportmittel müssen mit einem Warnsystem ausgestattet sein, das den Fahrer alarmiert, wenn die Temperatur in Laderäumen, in denen Tiere befördert werden, ihren zulässigen Höchst- bzw. Mindestwert erreicht.

Seit 20. September 2024 gilt ergänzend durch die Verordnung BGBl. II Nr. 254/2024:

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an Transportmittel gelten folgende Bedingungen beim Verladen von Tieren:

Der Auftraggeber hat vor der Verladung von Tieren sicherzustellen, dass alle Ventilatoren ordnungsgemäß funktionieren und auch bei abgeschaltetem Motor betrieben werden können.

Die Funktionsfähigkeit des Systems zur Überwachung der Innentemperatur des Transportmittels ist anhand eines Ausdrucks aus dem Temperaturerfassungsgerät zu überprüfen.

4. Navigationssystem

- 4.1. Straßentransportmittel müssen ab 1. Januar 2007 bei zum ersten Mal eingesetzten Straßentransportmitteln und ab 1. Januar 2009 bei sämtlichen Transportmitteln mit dem entsprechenden Navigationssystem ausgestattet sein, mit dem Informationen, die den Angaben im Fahrtenbuch gemäß Anhang II Abschnitt 4 der Verordnung 1/2005 gleichwertig sind, und Informationen über das Öffnen/Schließen der Ladebordwand aufgezeichnet und übermittelt werden können.

Zulassung für Straßentransportmittel für lange Beförderungen (über 8 Std.)

Transportmittel, die für Transporte über 8 Stunden Transportdauer eingesetzt werden, müssen speziell zugelassen werden. Das Transportfahrzeug muss vom jeweiligen Amt der Landesregierung auf Übereinstimmung mit den in der Verordnung genannten Ausrüstungselementen überprüft werden. Entspricht das Fahrzeug, wird eine Genehmigung als Langstrecken-Transportfahrzeug ausgestellt.

Seit 20. September 2024 gilt, ergänzend durch die Verordnung BGBl. II Nr. 254/2024:

Bedingungen vor langen Beförderungen von Tieren

(1) Bei langen Beförderungen mit Bestimmungsorten in Drittstaaten, ausgenommen Staaten mit dem Status „EU-Beitrittskandidat“, welche sich bereits im Prozess der Integration von EU-Rechtsvorschriften befinden, oder Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA), sind bei erstmals anzufahrenden Transportrouten der genaue Streckenverlauf und auf der Strecke anzufahrende Kontrollstellen sowie die Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer mindestens vier Wochen vor Beginn der Beförderung der zuständigen Behörde bekanntzugeben, damit eine entsprechende Plausibilitätskontrolle im Sinne des Art. 21 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 625/2017 durchgeführt werden kann. Bei regelmäßig anzufahrenden Routen verkürzt sich diese Frist für die Vorlage des genauen Streckenverlaufs sowie der auf der Strecke anzufahrenden Kontrollstellen auf mindestens 14 Tage. Die Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer sind im Falle von Änderungen spätestens zwei Tage vor dem Versand der Versandbehörde vorzulegen.

(2) Der Auftraggeber hat bei Langstreckentransporten auf der Straße in Drittstaaten bei jeder Anmeldung eines Tiertransports zwingend Ruheorte und Versorgungsstationen im Drittstaat nachvollziehbar zu belegen, insbesondere durch amtliche Bestätigungen der Zulassung der Versorgungsstationen und Reservierungen für das Einstellen der Tiere. Weiters verpflichtet

sich der Auftraggeber, eine Video-/Fotodokumentation an der Versorgungsstation und am Bestimmungsort anzufertigen und nach dem Transport der Behörde vorzulegen.

(3) Bei Langstreckentransporten in Drittstaaten, die sich jeweils aus einem Straßentransport und einem Seetransport zusammensetzen, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass Bilder von der Unterbringung und Versorgung der Tiere auf dem Schiff und Videos vom Entladen der Tiere im Zielhafen und am Bestimmungsort der Versandbehörde übermittelt werden.

(4) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates sind beim Einsatz der beteiligten Fahrer im Rahmen der Transportplanung zu berücksichtigen, sodass die anzufahrende Route mit der angegebenen Anzahl von Fahrern und der angegebenen Durchschnittsgeschwindigkeit plausibel zu bewältigen ist. Dabei muss bereits bei der Transportplanung die Bekanntgabe aller benötigten Fahrer einschließlich ihrer Befähigungsnachweise an die Behörde, die die Plausibilitätskontrolle durchzuführen hat, erfolgen.

(5) Die Innentemperatur während des gesamten Transports ist konstant im Bereich zwischen 5°C und 30°C (mit einer kurzfristigen und unvorhersehbaren Über- oder Unterschreitung von $\pm 5^\circ\text{C}$) zu halten. Ist am Tag der Verladung am Verladeort eines Langstreckentransportes von Lebewesen laut Wetterprognose eine Tageshöchsttemperatur von 30°C oder mehr zu erwarten, so darf diese nur während jener Tageszeit stattfinden, in der es unter 30°C hat. Ist auf einem oder mehreren Streckenabschnitten entlang der geplanten Route eines Langstreckentransportes von Lebewesen laut Wetterprognose eine Tageshöchsttemperatur von 30°C oder mehr an zumindest einem Tag zu erwarten, ist ein Transport nur zulässig, wenn:

1. ein vollklimatisiertes Fahrzeug verwendet oder
2. der Transport auf der gesamten Strecke ausschließlich bei einer Außentemperatur von unter 30°C durchgeführt wird.

(6) Ist entlang der geplanten Route eine Tagestiefsttemperatur von unter 5°C zu erwarten, sind die Tiere jedenfalls vor Fahrtwind zu schützen.

(7) Um eine einheitliche Beurteilung der Temperatur zu ermöglichen, ist die jeweilige Tageshöchsttemperatur entlang der Route zu berücksichtigen und bei der Planung ist die Wettervorhersage der GeoSphere Austria (<https://portale.zamg.ac.at/Lebewesen-transporte/>) zu verwenden. Dabei ist für jeden Tag die Tageshöchsttemperatur an einem zum heißesten Tageszeitpunkt durchfahrenen Ort zu ermitteln. Die Wettervorhersage ist für die geplante Route bis hin zum Bestimmungsort zu prüfen.

Fahrtenbuch

Personen, die eine lange Tierbeförderung (über 8 Std.) planen, müssen ein Fahrtenbuch anlegen sowie jede einzelne Seite abstempeln und unterzeichnen.

Für lange Beförderungen von Hausequiden (ausgenommen registrierte Equiden) sowie von Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zwischen Mitgliedstaaten sowie von und nach Drittländern gelten sowohl für Transportunternehmer als auch für Organisatoren die Bestimmungen des Anhangs II der Verordnung 1/2005 über das Fahrtenbuch.



Seit 20. September 2024 gilt, ergänzend durch die Verordnung BGBl. II Nr. 254/2024:

Dokumentenvorlage nach Ende des Transports

Nach Ende einer langen Beförderung mit Bestimmungsort sowohl in Drittstaaten als auch bei innereuropäischen Verbringungen sind der Behörde folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Fahrtenbuch
2. TRACES Zeugnis
3. Temperaturaufzeichnung gemäß Anhang I Kapitel VI 3.3. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005
4. der Kontrollbogen oder Ausdruck des entsprechenden EU-Kontrollgeräts, welches den Anforderungen des Anhang II 8.b der Verordnung (EG) Nr 1/2005 entspricht
5. Informationen aus dem Navigationssystem gemäß Anhang I Kapitel VI 4.1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005
6. Foto- und Videodokumentationen aller Versorgungsstationen, Kontrollstellen, Ver- und Entladevorgänge, und Unterbringung während eines etwaigen Seetransports. Dabei müssen das Fahrzeug identifizierbar und der Zustand der Tiere beurteilbar sein.



Kontrollorgane

Die Behörde hat sich zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und des Tiertransportgesetzes sowie darauf beruhender Verordnungen besonders geschulter Organe zu bedienen. Als besonders geschult gelten Tierärzte mit Physikatsprüfung und Personen, die eine (durch Verordnung festgelegte) Ausbildung absolviert haben.

Diese Kontrollorgane sind als Tiertransportinspektoren zu bezeichnen. Die Tiertransportinspektoren, die Amtstierärzte, die amtlichen Tierärzte im Sinne veterinärrechtlicher Bestimmungen insbesondere, die amtlichen Tierärzte im Sinne des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, welche die Schlachttieruntersuchung durchführen, die Organe der Straßenaufsicht, soweit sie keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, und die Zollorgane in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben haben bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen mitzuwirken.

Außerdem haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der zuständigen Behörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Die zuständige Behörde und die anderen genannten Kontrollorgane sind berechtigt, jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen, ob ein Tiertransport den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sowie den Bestimmungen des Tiertransportgesetzes entspricht.

Personen, die Tiere transportieren oder Tiertransporte veranlassen oder organisieren, haben den Anordnungen der Kontrollorgane unverzüglich Folge zu leisten.

Strafbestimmungen (stark verkürzte Darstellung)

Nicht nur die Personen, die Tiertransporte durchführen, sondern auch Personen, welche Transporte veranlassen oder organisieren, können zur Verantwortung gezogen werden.

Wer die einschlägigen Tiertransportbestimmungen nicht einhält, begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern die Übertretung der Vorschriften nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Je nach Verwaltungsübertretung droht eine Geldstrafe von bis zu € 5.000,-, die sich im Wiederholungsfall erhöhen kann.

Seit 6. März 2024 können bei bestimmten Tatbeständen im Vorhinein festgesetzte Geldstrafen eingehoben werden. Geregelt wird das durch die „Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Tatbestände des Tiertransportgesetzes, für die durch Organstrafverfügung eine Geldstrafe eingehoben werden darf“.

Eine Geldstrafe von € 500,- darf eingehoben werden, wenn folgende Tatbestände vorliegen:

1. Die Tiere werden entgegen Art. 3 lit. h der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (siehe Kapitel 1 Buchstabe h in dieser Broschüre) nicht entsprechend mit Wasser und/oder Futter versorgt, oder
2. eine unzulässigerweise oder in unzulässigem Ausmaß vorgenommene Überschreitung der in § 19 TTG 2007 festgelegten nationalen Höchstbeförderungsdauer für innerstaatliche Transporte (siehe Kapitel 3 Buchstabe d in dieser Broschüre) bei der Durchführung, Veranlassung oder Organisation einer Tierbeförderung vorliegt,

wobei den Tieren durch Erfüllung dieser Tatbestände bisher weder Leiden noch Schäden zugefügt wurden und für einen allfälligen weiteren Transport Abhilfemaßnahmen sichergestellt werden.

Eine Geldstrafe von € 300,- darf eingehoben werden, wenn folgende Tatbestände vorliegen:

1. das Nichtmitführen der vorgeschriebenen Transportpapiere oder Mitführen von mangelhaften Transportpapieren entgegen Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (siehe Kapitel 2 in dieser Broschüre);
2. das Nichteinhalten der Verpflichtungen des Tierhalters entgegen Art. 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (betrifft Bestimmungen über das Fahrtenbuch bei Langstreckentransporten, ist nicht Teil dieser Broschüre);
3. das Nichtmitführen des Befähigungsnachweises gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (siehe Kapitel 4 in dieser Broschüre).

Checkliste

Situation	Anforderung	siehe Kapitel	Erfüllt?
Ich transportiere Tiere im Rahmen der „Erleichterungen für Landwirte“ (eigene Tiere im eigenen Transportmittel bis max. 50 km bzw. Tiere im eigenen Transportmittel zu oder von der Alm, ohne Km-Begrenzung)	Einhaltung der „allgemeinen Bedingungen“	1	<input type="checkbox"/>
	Empfehlung: Transportpapiere mitführen	2	<input type="checkbox"/>
Ich transportiere Tiere bis maximal 65 km (egal ob Landwirt oder nicht, eigene oder fremde Tiere)	Einhaltung der „allgemeinen Bedingungen“	1	<input type="checkbox"/>
	Einhaltung der „technischen Vorschriften“	3	<input type="checkbox"/>
	Transportpapiere mitführen	2	<input type="checkbox"/>
Ich transportiere Tiere über 65 km, bis max. 8 Std. (egal ob Landwirt oder nicht, eigene oder fremde Tiere)	Einhaltung der „allgemeinen Bedingungen“	1	<input type="checkbox"/>
	Einhaltung der „technischen Vorschriften“	3	<input type="checkbox"/>
	Transportpapiere mitführen	2	<input type="checkbox"/>
	Befähigungsnachweis für Transporte von Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Geflügel	4	<input type="checkbox"/>
	Zulassung für „Kurzstrecke“ für alle Wirbeltiertransporte	5	<input type="checkbox"/>
Ich transportiere Tiere über 65 km, über 8 Std. (egal ob Landwirt oder nicht, eigene oder fremde Tiere)	zusätzlich zu den bisher genannten Anforderungen:		
	Zulassung für „Langstrecke“ für alle Wirbeltiertransporte	6	<input type="checkbox"/>
	Zusätzliche Ausstattung und spezielle Zulassung des Transportmittels, Transportplan und Fahrtenbuch	6	<input type="checkbox"/>

Hinweis: Tiertransport-Handbuch vom Gesundheitsministerium

Das „Handbuch Tiertransporte“ wurde im Auftrag des Gesundheitsministeriums unter Beteiligung von VertreterInnen des Transportgewerbes, der Landwirtschaftskammer, des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus und der Landesveterinärdirektionen erstellt. Es wurden die nach österreichischem und internationalem Recht geltenden Vorschriften in übersichtlicher und leicht verständlicher Form aufbereitet. Damit liegt ein Hilfsmittel für alle mit dem Transport von Tieren befassten Personen vor. Das Handbuch, welches in zwei Teile – Kurzstreckentransporte und Langstreckentransporte – gegliedert ist, richtet sich sowohl an TiertransportunternehmerInnen, Landwirtinnen und Landwirte als auch an TiertransportinspektorInnen, Exekutivorgane sowie am Schlachthof Tätige und andere amtlich tätige Tierärzte und Tierärztinnen.

Zu finden auf der Homepage der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz:

www.tierschutzkonform.at/nutztiere/handbuecher-checklisten



Kontakte

Landwirtschaftskammer Burgenland

Esterhazystraße 15
7000 Eisenstadt
T: 02682/702
E: presse@lk-bgld.at

Landwirtschaftskammer Niederösterreich

Wiener Straße 64
3100 St. Pölten
T: 05-0259
E: office@lk-noe.at

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Auf der Gugl 3
4021 Linz
T: 050-69 02
E: office@lk-ooe.at

Landwirtschaftskammer Salzburg

Schwarzstraße 19
5020 Salzburg
T: 0662/870 571
E: office@lk-salzburg.at

Landwirtschaftskammer Steiermark

Hamerlinggasse 3
8010 Graz
T: 0316/80 50
E: office@lk-stmk.at

Landwirtschaftskammer Kärnten

Museumsgasse 5
9020 Klagenfurt
T: 0463/58 50
E: office@lk-kaernten.at

Landwirtschaftskammer Tirol

Brixner Straße 1
6020 Innsbruck
T: 05-92 92
E: office@lk-tirol.at

Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Montfortstraße 9
6900 Bregenz
T: 05574/400
E: office@lk-vbg.at

Landwirtschaftskammer Wien

Gumpendorfer Straße 15
1060 Wien
T: 01/587 95 28
E: office@lk-wien.at

Landwirtschaftskammer Österreich

Schauflergasse 6
1015 Wien
T: 01/53 441
E: office@lk-oe.at

LFI Burgenland

Esterhazystraße 15
7000 Eisenstadt
T: 02682/702-420
E: lfi@lk-bgld.at

LFI Niederösterreich

Wiener Straße 64
3100 St. Pölten
T: 05-0259-26100
E: lfi@lk-noe.at

LFI Oberösterreich

Auf der Gugl 3
4021 Linz
T: 0732/69 02 1500
E: info@lfi-ooe.at

LFI Salzburg

Maria-Cebotari Straße 5
5020 Salzburg
T: 0662/64 12 48
E: lfi@lk-salzburg.at

LFI Steiermark

Hamerlinggasse 3
8010 Graz
T: 0316/80 50-1305
E: zentrale@lfi-steiermark.at

LFI Kärnten

Schloss Krastowitz
9020 Klagenfurt
T: 0463/58 50-2500
E: office@lfi-ktn.at

LFI Tirol

Brixner Straße 1
6020 Innsbruck
T: 05-92 92-1100
E: lfi-kundenservice@lk-tirol.at

LFI Vorarlberg

Montfortstraße 9
6900 Bregenz
T: 05574/400-191
E: lfi@lk-vbg.at

LFI Wien

Gumpendorfer Straße 15
1060 Wien
T: 01/578 95 28
E: lfi@lk-wien.at

LFI Österreich

Schauflergasse 6
1015 Wien
T: 01/53 441-8633
E: lfi@lk-oe.at



LFI Österreich

Schauflergasse 6
1015 Wien

www.lfi.at